

**SATZUNG**  
**des Jagd – und Schützenvereins „Lützowsche Jäger 1813“ e.V.**  
**Schmachtenhagen**

**§ 1**

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen  
Jagd- und Schützenverein „Lützowsche Jäger 1813“ e.V. Schmachtenhagen.

Er hat seinen Sitz in  
16515 Oranienburg / OT Schmachtenhagen,  
Bauernmarktchaussee 11

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und erzielt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

Der Verein dient der Pflege und Ausübung des Schieß- und Behindertensports, sowie des Brauchtums. Er fühlt sich in den freiheitlichen Bestrebungen der Lützowschen Jäger traditionell verwurzelt.

Er fördert den Gemeinschaftsgeist, pflegt den Bürgersinn in humanistischer Verantwortung und trägt dazu bei, die Liebe zur Märkischen Heimat zu entwickeln und zu pflegen.

Er pflegt die fortschrittlichen Traditionen des Schützenwesens besonders unter der Jugend.

Der Verein lehnt jegliche parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Bestrebung ab. Seine Mitglieder fühlen sich der freiheitlich – demokratischen Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.

Der Verein versteht sich als Teil des kulturellen Spektrums in der Heimatgemeinde. Er nimmt in satzungsgemäßer Weise am gesellschaftlichen Leben teil und fördert die kameradschaftlichen Kontakte vor allem zu Brudervereinen.

**§ 3**

## Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

## **§ 4**

### Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat:

1. aktive Mitglieder über 18 Jahren
2. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
3. fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder. Über einen schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, eine Begründung zu geben. Jedoch kann die Mitgliederversammlung zur Entscheidung binnen zwei Wochen angerufen werden.

Die Aufnahme setzt die Zahlung einer Aufnahmegebühr voraus, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr zu bestimmen ist.

Unter Berücksichtigung schwerwiegender sozialer Gesichtspunkte kann der Vorstand im Einzelfall eine abweichende Entscheidung treffen. Wirtschaftlich nicht selbständige Jugendliche und ehemalige Mitglieder des Vereins sind von der Aufnahmegebühr befreit.

Dies betrifft auch Ehrenmitglieder, die sich um das Schützenwesen oder das Vereinsleben verdient gemacht haben.

Der Aufnahme soll eine Anwartschaft von 6 Monaten vorausgehen.

## **§ 5**

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgesprochen werden. Voraussetzung ist, dass das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Das Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn bis zum 01.03. des laufenden Geschäftsjahres der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des angefochtenen Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand binnen zwei Monaten eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Ansonsten wird der Vorstandsbeschluss rechtskräftig, wenn das Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig Berufung einlegt.

## **§ 6**

### Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung jährlich neu festgelegt.

## **§ 7**

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8**

### Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Schatzmeister / Rendant

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem:

- geschäftsführendem Vorstand
- Schießsportleiter / Zeugmeister
- Jugend- und Behindertenwart
- Leiter Öffentlichkeitsarbeit / Presse
- Schriftführer

## **§ 9**

### Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Ermäßigung oder Verzicht von Gebühren.

Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr, oder bei Bedarf zusammen. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Er berichtet regelmäßig der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Verlautbarungen des Vereins in der Öffentlichkeit oder in Massenmedien sind dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit / Presse vorzulegen.

Der amtierende Schützenkönig hat das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 10**

### Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 11**

### Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## **§ 12**

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Vereinsauflösung
- weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder Gesetz ergeben.

## **§ 13**

### Einberufung der Mitgliederversammlung

Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verantwortlich. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden planmäßig im Abstand von mindestens drei Monaten statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

## **§ 14**

### Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von diesem Beauftragten geleitet.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversamm-

lung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit führt zur Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung ist geheim. Beschlüsse über Auflösung des Vereins erfordern 2/3 der eingetragenen Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

## **§ 15**

### Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen alle aktiven Mitglieder über 18 Jahre.

Das Stimmrecht ist nur persönlich ausübbar. In Ausnahmefällen kann vom Briefwahlrecht Gebrauch gemacht werden.

Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl von Vertretern aus dem Jugendbereich ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Befugnisse und Aufgaben der jugendlichen Vertreter sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 16**

### Der Ehrenrat

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder dürfen ihm nicht angehören.

Der Ehrenrat setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen.

Der Ehrenrat ist zuständig für:

- Vorschläge für Graduierung und Ehrengraduierung an den Vorstand,
- Klärung von Differenzen zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, sowie für

solche innerhalb des Vorstandes,

- Unterbreitung von Vorschlägen für Ehrenmitglieder,
- Prüfung von Ausschlussverfahren.

Der Ehrenrat hat alle beteiligten Parteien anzuhören, einen schriftlichen Beschluss zu fassen und zu begründen.

Gegen Beschlüsse des Ehrenrates ist der Einspruch möglich.

Der Einspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Entscheidungszugang an den Vorsitzenden zu richten. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur abschließenden Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

Über alle Entscheidungen des Ehrenrates ist ein Protokoll zu führen. Der Ehrenrat unterbreitet auch Vorschläge über Effekten und Uniformen.

## **§ 17**

### Die Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Kassenprüfer haben mindestens jährlich die Kasse des Vereins, Grundmittel und sonstige Bestände sachlich und rechnerisch unter Einschluss aller Bücher und Belege zu prüfen.

Ein beauftragter Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Bericht.

Die Kassenprüfer beantragen bei einer festgestellten ordnungsgemäßen Geschäftsführung gelegentlich der Neuwahlen die Entlastung des Schatzmeisters und der anderen Vorstandsmitglieder.

Die Kassenprüfer haben das Recht, bei festgestellten Mängeln deren Beseitigung zu verlangen. Im gegebenen Falle ist der Mitgliederversammlung ein Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten.

Im außerordentlichen Fällen kann durch die Kassenprüfer eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

## **§ 18**

### Die Geschäftsordnungen

Zur Durchsetzung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, die Finanzordnung, die Sportstättennutzungsordnung, Kleiderordnung, Graduierungs- und Ehrenordnung, Kassenprüfungsordnung, Schützen- und Jungschützenordnung, Ordnung über die Ermittlung des Schützenkönigs, des Jungschützenkönigs und der Trägerin des Eleonore-Prohaska-Ehrenpreises, sowie eine Ordnung über das Königshaus zu erarbeiten, bzw. die zuständigen gewählten Organe damit zu beauftragen.

Diese und weitere erforderliche Ordnungen sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Sie erlangen mit der Bestätigung Gültigkeit. 8

## **§ 19**

### Protokollierungen

Alle Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Sitzungen der Kommissionen sind unter Angabe des Beschlussinhalts, des Abstimmungsergebnisses, des Ortes, des Datums und der Zeit zu protokollieren. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden / Versammlungsleiter und vom Schriftführer / Protokollführer zu unterschreiben. Alle Niederschriften sind beim jeweiligen Schriftführer zu verwahren und bei Amtswechsel weiterzugeben.

## **§ 20**

### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Oranienburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21**

### Inkrafttreten der Satzung

Die Änderung der Satzung ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Januar 2021 beschlossen worden und tritt in der nunmehrigen Fassung in Kraft.

Der Vorstand